

**Kundeninformationen gemäss Versicherungsvertragsgesetz (VVG)**

Versicherer ist Firstcaution SA (Firstcaution), eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht und von der FINMA zugelassene Versicherungsgesellschaft mit Sitz in Avenue Edouard-Rod 4, CH-1260 Nyon.

Der Versicherungsvertrag untersteht ausschliesslich dem schweizerischen Recht und basiert auf dem Antrag auf Mietkautionsbürgerschaft, den Kundeninformationen gemäss VVG, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und einer Kopie der Kautionsbescheinigung, die als Versicherungspolice im Sinne des Artikels 11 VVG gilt. Weitere Rechte und Pflichten sind im VVG festgelegt.

Firstcaution wendet in Datenschutzfragen die Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG) an. In diesem Zusammenhang verwendet Firstcaution die erhobenen Daten für die Bearbeitung des Antrags, Prüfung der Bonität, Regulierung von Schäden, Betreuung, Marketing und statistische Zwecke. Die Daten werden in physischer oder elektronischer Form gespeichert. Firstcaution behält sich das Recht vor, Kundendaten an Dritte zum Zwecke der Bonitätsprüfung oder zum Einzug unbezahlter Rechnungen oder zur Beilegung eines Rechtsstreits an relevante Dritte weiterzugeben oder ins Ausland zu übermitteln. Firstcaution behält sich das Recht vor, Telefongespräche zur Qualitätssicherung, Schulung und zu anderen Zwecken aufzuzeichnen.

**Allgemeine Versicherungsbedingungen**

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AVB) gelten ausschliesslich für private Mietverhältnisse. Sie regeln die Vertragsbeziehungen zwischen Firstcaution, den versicherten Mietern (der Mieter), den ergänzenden Bürgen (der Bürge) und den abgesicherten Vermietern oder deren Vertretern (der Vermietet). Es gelten in jedem Fall die Bestimmungen des eidgenössischen Bundesrechts.

**Art. 1 Anwendungsbereich und Gegenstand**

- 1.1 Gemäss der Kautionsbescheinigung garantiert Firstcaution die Begleichung aller Schulden inkl. Zinsen und Gebühren, die sich aus dem erwähnten Mietvertrag ergeben und die der Mieter dem Vermieter vertraglich zu leisten hat, bis maximal zur Höhe des angegebenen Kautionsbetrages.
- 1.2 Für die folgenden Fälle sind die Verpflichtungen von Firstcaution ausgeschlossen bzw. begrenzt:
  - a. Firstcaution übernimmt keine Mietkaution für Mietverträge zwischen Mietern und Untermietern, ausser ihr liegt ein schriftliches Einverständnis des Vermieters vor.
  - b. Falls mehrere Bürgerschaften vorhanden sind, die das gleiche Mietverhältnis garantieren, gilt ausschliesslich die Kautionsbescheinigung mit dem jüngsten Datum als rechtlich bindend.
  - c. Die Mietkautionsbürgerschaft bezieht sich ausschliesslich auf diejenigen Schulden des Mieters, die nach dem in der Kautionsbescheinigung angegebenen Vertragsbeginn entstanden sind.
- 1.3 Der Antrag auf Mietkautionsbürgerschaft umfasst mindestens das Antragsformular, eine Kopie des Mietvertrags und einen gültigen Identitätsausweis des Mieters/der Mieter und gegebenenfalls des/der Bürgen. Firstcaution behält sich das Recht vor, zusätzliche Dokumente, Bürgen oder Depots zu verlangen. Ein online übermittelter Antrag wird ohne Unterschrift als gültig erachtet; in diesem Fall werden die AGB vor der Bestätigung zur Verfügung gestellt und gelten mit der Bestätigung und Übermittlung des Antragsformulars durch den Mieter als angenommen.

**Art. 2 Kautionsbescheinigung**

- 2.1 Nach Annahme des Antrags erstellt Firstcaution eine einzige originale Kautionsbescheinigung, die an den Vermieter adressiert wird; der Mieter erhält eine Kopie der Kautionsbescheinigung, die als Versicherungspolice im Sinne von Artikel 11 VVG gilt.
- 2.2 Sollte der Inhalt der Kautionsbescheinigung nicht mit dem letzten Stand der getroffenen Vereinbarungen übereinstimmen, müssen der Mieter oder der Vermieter innerhalb von vier Wochen ab Entgegennahme schriftlich eine Berichtigung beantragen; unterbleibt dies, wird davon ausgegangen, dass der Wortlaut angenommen wurde.

**Art. 3 Mehrere Mieter oder Angabe von Bürgen**

- 3.1 Ist die Kautionsbescheinigung auf mehrere Mieter ausgestellt, so haften diese gemeinsam und gesamtschuldnerisch und es wird angenommen dass jeder der Mieter die anderen Beteiligten bevollmächtigt hat, in seinem Namen und auf seine Rechnung zu handeln; ausserdem kann jeder Mieter Firstcaution über alle Aspekte des Mietverhältnisses und der Mietkaution (Bereitstellung des Kautionsbetrags, Änderungen der Vermögensverhältnisse usw.) in Kenntnis setzen.
- 3.2 Sind auf der Kautionsbescheinigung ein/mehrere ergänzende Bürgen angegeben, so verpflichten sich diese persönlich, dem Regressrecht von Firstcaution gesamtschuldnerisch nachzukommen.
- 3.3 Firstcaution kann sich nach den Regeln der gesamtschuldnerischen Haftung bei der Wahrnehmung ihres Regressrechts über den gesamten Kautionsbetrag, die fälligen Prämien und die daraus entstehenden Kosten beliebig an die in Art. 3.1 und 3.2 genannten Parteien wenden.

**Art. 4 Beginn und Ende der Mietkautionsbürgerschaft**

- 4.1 Die Mietkautionsbürgerschaft tritt mit dem auf der Kautionsbescheinigung als Vertragsbeginn genannten Datum in Kraft.
- 4.2 Die Mietkautionsbürgerschaft endet unter den folgenden Voraussetzungen:
  - a. Nach Vorlage einer schriftlichen und vom Vermieter und Mieter unterzeichneten Erklärung.
  - b. Wenn Firstcaution gemäss Art. 5 dem Vermieter den geforderten, auf den in der Kautionsbescheinigung aufgeführten Kautionsbetrag limitierten Betrag überwiesen hat.
  - c. Die Mietkautionsbürgerschaft endet von Rechts wegen, wenn der Vermieter innerhalb von 12 Monaten nach dem Mietvertragsende gegenüber dem Mieter keinerlei Forderung im Rahmen eines Schuldbetreibungs-, Gerichts- oder Konkursverfahrens geltend macht. Im Fall eines juristischen Vorgehens seitens des Vermieters hat dieser Firstcaution bis spätestens 12 Monate nach Ende des Mietvertrags darüber zu informieren. Es obliegt dem Mieter, gegenüber Firstcaution den Nachweis zu erbringen, dass er die Räumlichkeiten, die Kautionsgegenstand waren, seit mehr als 12 Monaten geräumt hat. Firstcaution informiert den Vermieter bei Eingang der Mitteilung; falls dieser innerhalb von 14 Tagen nicht nachweist, dass er im Laufe des auf das Ende des Mietvertrags folgenden Jahres gerichtlich gegen den Mieter vorgegangen ist, endet die Mietkautionsbürgerschaft von Rechts wegen.
  - d. Im Fall einer Ersetzung der Mietkautionsbürgerschaft nach Art. 4.6.
- 4.3 Sollte der Vermieter den Mietgegenstand nach Ausstellung der Kautionsbescheinigung veräußern oder sollte ihm dieser in einem Vollstreckungsverfahren (wegen Schuldbetreibung oder Konkurs) entzogen und der Eigentum am Mietgegenstand einschliesslich des Mietvertrags an einen Erwerber übertragen werden, kommt dieser ab der Übertragung des Mietverhältnisses in den Genuss der das versicherte Objekt betreffenden Mietkautionsbürgerschaft und muss Firstcaution innerhalb von 30 Tagen schriftlich über die Eigentumsübertragung unterrichten.
- 4.4 Nach einer Änderung des Mietverhältnisses, die einen Einfluss auf die Mietkaution hat, muss der Mieter innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mietvertragsänderung bei Firstcaution eine Anpassung der Mietkautionsbürgerschaft verlangen.
- 4.5 Wenn ein Mietvertrag auf einen neuen Mieter übertragen wird, endet die Mietkautionsbürgerschaft von Firstcaution. Der neue Mieter des Mietobjekts kann in keinem Fall die Mietkautionsbürgerschaft des vorherigen Mieters in Anspruch nehmen, kann aber einen neuen Antrag stellen.
- 4.6 Jeder Mieter, der dem Vermieter einen Ersatz für die von Firstcaution ausgestellte Mietkautionsbürgerschaft vorlegen möchte, wird erst dann von seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Firstcaution entbunden, wenn er zuvor dem Vermieter eine neue Bescheinigung über ein Mietkautionsdepot oder eine neue Kautionsbescheinigung als Ersatz für die von Firstcaution bereitgestellte Mietkautionsbürgerschaft vorlegt und Firstcaution eine schriftliche Zustimmung des Vermieters vorliegt, die Firstcaution von jeder vertraglichen Verpflichtung entbindet.

**Art. 5 Auszahlung des Mietkautionsbetrags an den Vermieter**

- 5.1 Firstcaution verpflichtet sich gemäss Art. 257e Abs. 3 OR gegenüber dem Vermieter, unabhängig davon, ob für das Mietverhältnis das Mietvertragsrecht der französischen Schweiz gilt oder nicht, den vom Mieter geschuldeten Geldbetrag in einer einzigen Überweisung zu zahlen, und zwar bis zu der in der Kautionsbescheinigung garantierten Höchstsumme, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
  - a. Nach Vorlage einer gemeinsamen, schriftlichen Erklärung des Vermieters und des Mieters auf der das Mietvertragsende und der vom Mieter geschuldete Betrag angegeben und die Unterschriften des Vermieters und des Mieters enthalten sein müssen.
  - b. Nach Vorlage und Übergabe eines endgültigen und vollstreckbaren Urteils, welches den Mieter zur Zahlung eines Betrags im Zusammenhang mit dem Mietvertrag verurteilt.
  - c. Nach Vorlage und Übergabe einer dem Mieter auf Antrag des Vermieters offiziell zugestellten Zahlungsaufforderung, sofern diese vollstreckbar und nicht ganz oder teilweise mit einem Rechtsvorschlag belegt ist, oder in Begleitung eines endgültigen und vollstreckbaren Urteils bezüglich der Beseitigung des Rechtsvorschlags.

- 5.2 Der Vermieter kann sich nicht auf die Bestimmungen von Art. 495 OR berufen, um von Firstcaution die sofortige Auszahlung der Mietkaution zu verlangen. Er muss zunächst in der Schweiz betriebsrechtlich vorgehen bzw. am vereinbarten Gerichtsstand Klage erheben.

**Art. 6 Regressanspruch / Subrogation**

- 6.1 Zahlt Firstcaution aufgrund der Mietkautionsbürgerschaft einen Geldbetrag zugunsten des Vermieters, so tritt Firstcaution sofort und vollumfänglich in dessen Rechte ein und kann in Anwendung des Vertrags vom Mieter/von den Mietern oder Bürgen mittels Zahlungsaufforderung die Rückerstattung des dem Vermieter vertragsgemäss gezahlten Geldbetrags verlangen. Jede Zahlung im Anschluss an die Zahlungsaufforderung muss ausschliesslich zugunsten von Firstcaution erfolgen. Falls der Vermieter in dieser Sache gerichtlich gegen den Mieter vorgeht, muss Letzterer Firstcaution vor jeglicher Zahlung schriftlich unterrichten.
- 6.2 Sollte auf erste Aufforderung keine Zahlung erfolgen, werden zusätzlich Mahngebühren in Höhe von CHF 30.- in Rechnung gestellt, sowie weiterhin Zinsen, Verwaltungskosten für die Betreuung auf dem Rechtsweg in Höhe von CHF 200.- gemäss Art. 106 OR und Verfahrenskosten, wenn die Zahlung auch innerhalb von 10 Tagen nach der Mahnung nicht erfolgt. Die Betreuung der geschuldeten Geldbeträge erfolgt unter Ausschöpfung aller Rechtsmittel.
- 6.3 Der/die Mieter und der/die Bürge(n) erklärt/erklären sich ausdrücklich mit der Rechtsnachfolge von Firstcaution an die Stelle des Vermieters in bei der Rechtsnachfolge bereits anhängige gerichtliche und betriebsrechtliche Verfahren einverstanden; sie verpflichten sich, Firstcaution sämtliche von ihr aufgrund der Mietkautionsbürgerschaft geleisteten Zahlungen zuzüglich Zinsen und Kosten zurückerstatteten

**Art. 7 Prämien**

- 7.1 Mit seinem Antrag verpflichtet sich der Mieter, Firstcaution innert 30 Tagen nach Ausstellung der Kautionsbescheinigung eine pauschale Eintrittsprämie in Bezug auf das Datum des Vertragsbeginns zu zahlen, die bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres gültig ist.

| Vertragsbeginn            | 01.01.-31.03. | 01.04.-30.06. | 01.07.-30.09. | 01.10.-31.12. |
|---------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Pauschale Eintrittsprämie | CHF 180.-     | CHF 150.-     | CHF 120.-     | CHF 50.-      |

- 7.2 Ferner verpflichtet er sich für die Folgejahre zur Zahlung einer Jahresprämie i.H.v. 5 % des Kautionsbetrags, jedoch mindestens CHF 100.-, zzgl. Verwaltungskosten von CHF 20.- und eidg. Stempelabgabe, die pro Kalenderjahr im Voraus zu entrichten ist (die Zahlung muss spätestens am 31. Dezember vor dem Jahr, für das die Prämie fällig ist, erfolgen).
- 7.3 Leht Firstcaution einen Antrag auf Mietkautionsbürgerschaft ab, erstattet Firstcaution die vom Mieter geleistete Prämienzahlung vollumfänglich zurück.
- 7.4 Der Mieter ist verpflichtet, die Versicherungsprämie bis zum Ende der von Firstcaution ausgestellten Mietkautionsbürgerschaft gemäss den Bestimmungen des Art. 4.2 zu entrichten. Ihm obliegt es, die gegenüber dem Vermieter erforderlichen Formalitäten zu erledigen, damit Firstcaution eine Bestätigung der Beendigung der Mietkautionsbürgerschaft erhält.
- 7.5 Unterbleibt die Bezahlung der Prämie, wird der in Verzug stehende Mieter schriftlich und auf seine Kosten aufgefordert (Mahngebühren von CHF 30.-), die Prämie innert einer Frist von 10 Tagen zu bezahlen. Wird die Zahlung nicht innert der in der Mahnung gesetzten Frist ausgeführt, erfolgt die Betreuung der geschuldeten Geldbeträge unter Ausschöpfung aller Rechtsmittel, zuzüglich der Verwaltungskosten für die Betreuung auf gerichtlichem Weg gemäss Art. 106 OR in Höhe von CHF 100.- und Verfahrenskosten, ohne Aussetzung des Versicherungsschutzes, in Abweichung von Artikel 20 Abs. 3 VVG.
- 7.6 Endet die Mietkautionsbürgerschaft vor Ablauf des Kalenderjahres, erstattet Firstcaution dem Mieter auf dessen innerhalb eines Monats ab dem Datum der Beendigung des Mietvertrags gestellten schriftlichen Antrag anteilmässig den Jahresprämienbeitrag für das laufende Jahr zurück, der den Zeitraum zwischen dem Ende der Mietkautionsbürgerschaft und dem 31. Dezember umfasst; abzüglich Verwaltungskosten in Höhe von CHF 20.-. In Anwendung von Artikel 42 Abs. 3 VVG gilt jedoch Folgendes: Erfolgt die Kündigung im selben Kalenderjahr wie der Abschluss der Mietkautionsbürgerschaft, steht Firstcaution die Prämie für das gesamte Jahr zu, es sei denn, der Mieter erwirkt eine neue Mietkaution durch Firstcaution. Die Prämie ist ebenfalls Firstcaution geschuldet, falls Firstcaution anstelle des Mieters Zahlungen zugunsten des Vermieters leistet.

**Art. 8 Mietkautionsbürgerschaft mit Depot**

- 8.1 Der Mieter kann einen Teil des Kautionsbetrages zur Sicherung der Mietkautionsbürgerschaft auf ein eigens zu diesem Zweck durch Firstcaution eingerichtetes Depot einzahlen. Die Prämie wird in diesem Fall auf Grundlage des um das Depot verringerten Kautionsbetrages berechnet. Die Kautionsbescheinigung nennt den Gesamtbetrag des vom Vermieter geforderten Kautionsbetrages.

**Art. 9 Haftung**

- 9.1 Firstcaution und ihre Mitarbeitenden haften nicht für Schäden, die sich aus der Erfüllung, Nichterfüllung oder fehlerhaften Erfüllung des vorliegenden Vertrags herleiten, vorbehaltlich schweren Fehlverhaltens bzw. vorsätzlicher Pflichtverletzung gem. Art. 100 Abs. 1 OR. Von der Haftung ausdrücklich ausgenommen ist Firstcaution bezüglich Schäden, die durch Informationen über den Mieter verursacht wurden, die sie dem Vermieter oder einem Dritten zukommen liess.

**Art. 10 Schlussbestimmungen**

- 10.1 Firstcaution behält sich das Recht vor, die vorliegenden AGB einschliesslich der Prämien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen mittels Benachrichtigung des Mieters zu ändern. Der Mieter kann daraufhin den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, unter dem Vorbehalt, dass er dem Vermieter eine gleichwertige Mietkaution vorlegt, aufgrund derer gemäss Art. 4.6 die Kautionsbescheinigung von Firstcaution ersetzt werden kann. Erfolgt innert 30 Tagen keine Kündigung, so gelten die Änderungen als vom Mieter und vom/von den Bürgen akzeptiert. Sämtliche Änderungen der Rechte und/oder Pflichten des Vermieters müssen diesem oder seinem Vertreter zur Zustimmung unterbreitet werden.
- 10.2 Firstcaution behält sich das Recht vor, einen Antrag auf Mietkautionsbürgerschaft im eigenen Ermessen und ohne Begründungspflicht abzulehnen.

**Art. 11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Die Beziehungen zwischen Firstcaution AG, dem/den Mieter/n, dem/den Bürgen und dem Vermieter unterliegen schweizerischem Recht; vorbehaltlich sämtlicher Bestimmungen des internationalen Privatrechts. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die aus der Anwendung des vorliegenden Vertrags, einschliesslich seiner Gültigkeit, seiner Erfüllung und seiner Auslegung erwachsen können, sind ausschliesslich die Gerichte am Gesellschaftssitz von Firstcaution AG zuständig. Firstcaution AG behält sich das Recht vor, ein Gericht am Wohnsitz/Sitz des/der Mieter/s, des/der Bürge/n oder des Vermieters anzurufen, sei es in der Schweiz oder im Ausland. Auch in diesem Fall gilt schweizerisches Recht, vorbehaltlich sämtlicher Bestimmungen des internationalen Privatrechts

Die französische Version der AVB ist verbindlich.